



**Aktenzeichen: Pet 3-20-11-217-029762**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Abschaffung der Residenzpflicht für Senioren mit Grundsicherung im Alter (§ 41a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - SGB XII) gefordert. Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass es Senioren, die in ihrem Leben einer Selbständigkeit nachgegangen seien, nicht zuzumuten sei, sich einer Urlaubsregelung für Angestellte zu unterwerfen. Dies gelte insbesondere, da der Arbeitsmarkt für sie nicht mehr relevant sei. In Fällen, in denen während der Selbständigkeit häufige Auslandsaufenthalte stattgefunden hätten, in deren Zuge sich familiäre Beziehungen gebildet hätten, sei eine zeitliche Beschränkung des Auslandsaufenthalts sowohl diskriminierend als auch eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte nach dem Grundgesetz (GG). Eine rechtliche Grundlage für eine Residenzpflicht bei Senioren mit Grundsicherung im Alter könne daher keinen Bestand haben. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 47 Mitzeichnende an und es gingen 30 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Ausschuss möchte zunächst hervorheben, dass im Grundgesetz (GG) das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum garantiert ist. Maßgeblich sind hier Artikel 1 Absatz 1 GG und das Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 GG. Demnach ist der Staat verpflichtet, das Existenzminimum der in Deutschland lebenden Menschen sicherzustellen.

Ein Aufenthalt im Ausland hingegen ist grundsätzlich aus eigenen Mitteln zu realisieren und nicht durch Steuermittel der Allgemeinheit zu finanzieren. Deshalb wird grundsätzlich keine Sozialhilfe für Deutsche im Ausland gezahlt (§ 24 SGB XII). Dies gilt entsprechend für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als Leistungssystem innerhalb der Leistungen der Sozialhilfe.

Eine Ausnahme hiervon bildet § 41a SGB XII. Demnach führt ein zusammenhängender vorübergehender Aufenthalt von bis zu vier Wochen im Ausland nicht zu einem Verlust der Grundsicherung. Dabei werden mehrere Auslandsaufenthalte, die kürzer sind als vier Wochen, nicht zusammengezählt. In der Folge wird bei einem Auslandsaufenthalt die Grundsicherungsleistung nicht ab dem ersten Tag eines Auslandsaufenthalts eingestellt. Die Einstellung erfolgt erst, wenn sich Leistungsberechtigte länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten. Erst nach Ablauf der vierten Woche bis zur nachgewiesenen Rückkehr ins Inland werden keine Leistungen gezahlt.

§ 41a SGB XII wurde mit Wirkung zum 1.7.2017 mit dem Ziel der Erhöhung der Rechtssicherheit neu in das SGB XII eingefügt, um die zuvor recht unterschiedliche Praxis der Sozialämter zu vereinheitlichen, ab wann bei einem längerfristigen Auslandsaufenthalt nicht mehr von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 41 SGB XII auszugehen ist (BT-Drs. 18/9984, S. 92)

Diese Ausnahmeregelung orientiert sich im Umfang an dem Mindesturlaub für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Bundesurlaubsgesetz. Für einen darüberhinausgehenden Umfang im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als steuerfinanziertes Leistungssystem zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums besteht nach übereinstimmender Auffassung der Bundesregierung und des Petitionsausschusses weder eine tragfähige Begründung noch wäre dies gegenüber der Allgemeinheit zu rechtfertigen. Zumal Urlaubsreisen



leistungsrechtlich nach Auffassung des Bundesgesetzgebers nicht zum existenznotwendigen Bedarf gehören.

Der Ausschuss möchte betonen, dass darüber hinaus mit § 41a SGB XII – entgegen der mit der Petition zum Ausdruck gebrachten Ansicht – keine Verpflichtung der Leistungsbeziehenden zum Aufenthalt im Inland verbunden ist. Die Leistungsberechtigten können frei und unabhängig entscheiden, ob und wie lange sie sich im Ausland aufhalten. Insoweit sie sich aus freier Entscheidung ununterbrochen länger als vier Wochen im Ausland aufhalten, werden ab dem 29. Kalendertag bis zur Rückkehr ins Inland jedoch keine Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gezahlt.

Im Ergebnis ist § 41a SGB XII innerhalb der grundsätzlich inlandsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als soziales und steuerfinanziertes Mindestsicherungssystem eine Schutzvorschrift, um Leistungseinstellungen ab dem ersten Tag des Auslandsaufenthaltes zu verhindern. Eine mit der Petition vorgetragene Diskriminierung der Leistungsberechtigten durch diese Regelung oder einen ungerechtfertigten Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder die allgemeine Handlungsfreiheit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG vermag der Ausschuss nicht zu erkennen.

Vielmehr würden nach dem Dafürhalten des Ausschusses Ausnahmeregelungen, die über § 41a SGB XII hinausgehen, die Leistungsberechtigten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegenüber anderen Personengruppen besserstellen. Sachliche Gründe für die Notwendigkeit einer solchen Besserstellung sind nach Auffassung des Ausschusses nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund vermag der Ausschuss das Anliegen der Petition nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.